

Niederschrift

Über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rodenbach am 28.01.2026

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21.25 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Rodenbach

Anwesend waren die Mitglieder:

Werner Wenzel	Ortsbürgermeister
Gerhard Hoben	1. Beigeordneter
Dirk Asbach	2. Beigeordneter
Harald Neitzert	3. Beigeordneter
Uwe Bender	Ratsmitglied
Markus Hachenberg	Ratsmitglied
Clemens Gunske	Ratsmitglied
Hauke Asbach	Ratsmitglied
Stefanie Wenzel	Ratsmitglied
Jan Welter	Ratsmitglied
Alexander Scharfenstein	Ratsmitglied
Rene Wenzel	Ratsmitglied
Birgit Scharfenstein	Ratsmitglied

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Philipp Hauck	Schriftführer
Markus Sommer	Leitung Bauamt
Sven Schür	Verbandsbürgermeister

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 15.01.2026 auf Mittwoch, den 28.01.2026 um 19:00 Uhr - unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.11.2026
2. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Bildung eines Wahlvorstands
4. Wahl des Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Hier: 1. Beigeordneter
5. Wahl des Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
Hier: 2. Beigeordneter
6. Annahme u. Verwendung von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Dienstleistungsvertrag zur Baumregelkontrolle
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vorfahrtsregelung rechts vor links in Rodenbach, Udert und Neitzert
9. Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung ab 01.04.2026
Hier: Teilnahme am Ausschreibungsverfahren
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde

B. Nichtöffentliche Teil:

1. Bauangelegenheiten

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es wurde folgendes beraten und beschlossen

Nachträglich wurde auf Antrag vom Ortsbürgermeister und des Schriftführers folgende Änderung der Tagesordnung vorgenommen.

A. Öffentlicher Teil:

Ergänzung des TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Leistung einer Auszahlung im Rahmen des § 99 GemO, hier: Stromrechnung Straßenbeleuchtung für die Jahre 2019-2023
nachfolgende TOP's verschieben sich entsprechend.

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift vom 19.11.2025

Der Rat beschließt, die Niederschrift vom 19. November 2025 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 2: Verpflichtung der Ratsmitglieder

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeindewohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandats notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Uwe Bender ist ab dem 28.01.2026 neues Ratsmitglied der Ortsgemeinde Rodenbach

Vollzug:

Der Vorsitzende verpflichtete das anwesende Ratsmitglied namens der Bürgerschaft durch Handschlag. Gleichzeitig weist er auf die Schweige- und Treuepflicht sowie die haftungs- und strafrechtlichen Aspekte der kommunalpolitischen Tätigkeit als Ratsmitglied hin. Uwe Bender ist ab dem 28.01.2026 neues Ratsmitglied der Ortsgemeinde Rodenbach

TOP 3: Bildung eines Wahlvorstandes

Aus der Mitte des Rates wurden per Akklamation zwei Mitglieder in den zu bildenden Wahlvorstand berufen.

Berufen wurden die Ratsmitglieder:

- Clemens Gunske
- Birgit Scharfenstein

Der Schriftführer Philipp Hauck sowie der Verbandsbürgermeister Sven Schür wurden vom Vorsitzenden zum Wahlvorstand ernannt.

TOP 4: Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Erster Beigeordneter

Sachverhalt:

Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 GemO. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Beigeordneten auf 3 erhöht wird. Die geltende Hauptsatzung sieht 3 Beigeordnete vor.

Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister oder der 1. Beigeordnete verhindert sind.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl in dasselbe Amt entfallen jedoch die

Einführung und die Vereidigung (§ 54 Abs. 1, Satz 3, GemO). Eine erneute Ernennung ist jedoch erforderlich.

Form der Wahl / Abstimmungsverfahren

Die Wahlen der Beigeordneten haben nach § 40 Abs. 5, Halbsatz 1, GemO, in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei dieser geheimen Wahl sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmabgabe auch unbeobachtet möglich ist (Kabine, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein.

Die jeweiligen Beigeordneten sind nacheinander einzeln zu wählen.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Die Wahlvorgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist ein Wahlvorstand nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Rates berufen.

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird wie folgt bestimmt:

- a) Wahl des 1. bzw. der 1. Beigeordneten
- b) Wahl des Weiteren Beigeordneten (2)
- c) Harald Neitzert Beigeordneten (3)

Die formalen Voraussetzungen wurden alle beachtet. Die Zahl der wahlberechtigten Ratsmitglieder belief sich auf 12.

Wahl:

4 Erster Beigeordneter

Zum 1. Beigeordneten wurde der bisherige weitere Beigeordnete (2) Herr Gerhard Hoben vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergingen nicht.

Das Ergebnis des ersten Wahlgangs lautet wie folgt:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimme

Damit erhielt Gerhard Hoben die erforderliche Mehrheit und ist zum 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Rodenbach gewählt.

Das Wahlergebnis wurde sofort verkündet. Anschließend händigt der Bürgermeister die Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter aus und nahm die Vereidigung vor.

Hinweis:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO.

TOP 5: Wahl des Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Hier: 2. Beigeordneter

Sachverhalt:

Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 GemO. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Beigeordneten auf 3 erhöht wird. Die geltende Hauptsatzung sieht 3 Beigeordnete vor.

Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister oder der 1. Beigeordnete verhindert sind.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl in dasselbe Amt entfallen jedoch die Einführung und die Vereidigung (§ 54 Abs. 1, Satz 3, GemO). Eine erneute Ernennung ist jedoch erforderlich.

Form der Wahl / Abstimmungsverfahren

Die Wahlen der Beigeordneten haben nach § 40 Abs. 5, Halbsatz 1, GemO, in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Bei dieser geheimen Wahl sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmabgabe auch unbeobachtet möglich ist (Kabine, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlurne).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein.

Die jeweiligen Beigeordneten sind nacheinander einzeln zu wählen.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Die Wahlvorgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen. Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist ein Wahlvorstand nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Rates berufen.

Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird wie folgt bestimmt:

- a) der 1. Beigeordneten Gerhard Hoben
- b) Wahl des Weiteren Beigeordneten (2)
- c) Harald Neitzert Beigeordneten (3)

Die formalen Voraussetzungen wurden alle beachtet. Die Zahl der wahlberechtigten Ratsmitglieder belief sich auf 12.

Wahl:

5 Zweiter Beigeordneter

Zur weiteren Beigeordneten (2) wurde Herr Dirk Asbach vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergingen nicht. Weitere Vorschläge ergingen nicht.

Das Ergebnis des ersten Wahlgangs lautet wie folgt:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimme

Damit erhielt Dirk Asbach die erforderliche Mehrheit und ist zum 2. Beigeordneten der Ortsgemeinde Rodenbach gewählt.

Das Wahlergebnis wurde sofort verkündet. Anschließend händigt der Bürgermeister die Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter aus und nahm die Vereidigung vor.

Hinweis:

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO.

TOP 6: Annahme u. Verwendung von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Siehe Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 7: Dienstleistungsvertrag zur Baumregelkontrolle

Siehe Beschlussvorlage

Markus Sommer erläuterte zudem die Vorgehensweise von Herr Torsten Hammers

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über eine Vorfahrtsregelung rechts vor links in Rodenbach, Udert und Neitzert

Durchfahrtsstraßen sollen eventuell zu Hauptstraßen umgewandelt werden.

Die Frage kam auf wer die Kosten für die Straßenmarkierungen sowie die Verkehrsschilder übernimmt. Bei der aktuellen Regelung bleibt gewährleistet, dass die Leute mit gedrosselter Geschwindigkeit durch den Ort fahren. Befürchtung bei der neuen Regelung ist, dass die Leute mit erhöhter Geschwindigkeit durch die Orte fahren. Gemeinde ist gegen eine neue Regelung.

Falls die Regelung doch umgesetzt werden muss, ist die Ortsgemeinde Rodenbach gegen eine Beteiligung der Kosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

TOP 9: Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung ab 01.04.2026

Hier: Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

Siehe Beschlussvorlage.

Herr Sommer erklärt die Wartungsvertrag und die entstandenen Kostenhöhungen.

Es wurden mehrere Verbesserungen gewünscht. Es soll eine bessere Koordination der Aufträge stattfinden, da bei vielen Aufträge die Ortsgemeinde nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Zudem wird gewünscht, dass Frau Gönner (Bauamt) eine Übersicht der Kosten an die Firma Gensmann erstellt.

Es soll eine Person aus dem Rat bestimmt werden der als Kontaktperson zwischen der Ortsgemeinde und der Fa. Gensmann fungiert.

Eine Lampe am Spielplatz in Rodenbach ist defekt (Zum Weiher). Herr Sommer nimmt das Anliegen mit wird sich um die Angelegenheit kümmern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 9.1: Betriebsführung- und Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung ab dem 01.04.2026 Hier: Vorratsbeschluss über die Vergabe des Auftrags

Siehe Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zur Leistung einer Auszahlung im Rahmen des § 99 GemO, hier: Stromrechnung Straßenbeleuchtung für die Jahre 2019-2023

Sachverhalt:

Für die Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Rodenbach wurde ein neuer Stromzähler eingerichtet. Die Anmeldung des Zählers durch die Süwag erfolgte jedoch mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Zudem wurde der Zähler zunächst auf eine falsche Adresse angemeldet, sodass die Stromrechnungen nicht dem tatsächlichen Kostenschuldner zugeordnet und zugestellt wurden.

Nach der Korrektur und ordnungsgemäßen Ummeldung des Zählers wurden die angefallenen Stromkosten rückwirkend für die Jahre 2019 bis 2023 abgerechnet. Hierdurch sind Stromkosten für die Straßenbeleuchtung in Höhe von insgesamt 26.153,86 € entstanden.

Finanzierung:

Die Ortsgemeinde Rodenbach befindet sich aktuell in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO. Da eine Zahlungsverpflichtung und damit eine rechtliche Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach besteht, ist eine Auszahlung in der vorläufigen Haushaltsführung notwendig. Die Deckung erfolgt zunächst über vorhandene liquide Mittel. Im Haushaltsplan 2026 werden entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Rodenbach stimmt nach Beratung im Rahmen des § 99 GemO der Zahlung der ausstehenden Stromabrechnungen der Jahre 2019-2023 in Höhe von 26.153,86 € zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 11: Verschiedenes

- Es soll entschieden werden, auf welche Fläche die neue Photovoltaikanlage gebaut werden soll. Hierzu standen 3 Möglichkeiten im Raum. Auch eine ganz andere Fläche kann hierzu genutzt werden. Bis zur nächsten Sitzung soll entschieden sein wo die Photovoltaik platziert werden soll. Bei der nächsten Sitzung wird ein Beschluss seitens des Bauamts folgen.
- Das gewünschte Neubaugebiet kann so nicht erschlossen werden. Eine Hundeplatz liegt im gewünschten Neubaugebiet. So soll nur noch der Süden als Neubaugebiet genutzt werden.
- Verlegung Stolpersteine: Hierzu soll ein Leader-Förderung angefragt werden. Die Firma, die die Stolpersteine saniert, kann noch kein genaues Datum für die Sanierung festlegen. Eine Schule ist ebenfalls an der Sanierung beteiligt (Schulprojekt). Der Wunsch ist, dass der Gemeinderat sich an der Sanierung beteiligt um so einen festlichen Rahmen zu schaffen.
- Es soll ein Defibrillator für das Bürgerhaus gekauft werden. Auch eine Schulung des Gerätes oder 1-Hilfe-Kurs sind gewünscht
- Es soll im Mitteilungsblättchen Information über das richtige Verhalten gegenüber Waschbären aufgelistet werden.
- Bilder von den Ratsmitgliedern sollen auf der Homepage veröffentlicht werden. Zusätzlich soll ein Gruppenbild des Gemeinderates veröffentlicht werden.

Top 12: Einwohnerfragestunde

Ein Bewohner stellte die Frage wie der aktuelle Stand der Reparatur des Spurbahnplattenweges bei der Biogasanlage ist.

Dem Einwohner wurde mitgeteilt, dass die Reparatur 2026 stattfinden wird.

B. Nichtöffentlicher Teil:



C. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Der Rat hat einen Beschluss über die Zwangsversteigerung gefasst.